

# Satzung des „Handball Förderverein JungLuchse e.V.“

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Handball Förderverein JungLuchse“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Buchholz in der Nordheide.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Förderung der Handballjugend der SG Handball-Luchse Buchholz 08 / Rosengarten und die Verbesserung ihrer Trainings- und Spielbedingungen sowie die Unterstützung bei der Teilnahme/Organisation sportspezifischer und sportverwandter Veranstaltungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Handballjugend der SG Handball-Luchse Buchholz 08 / Rosengarten zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
  - Ausrichtung von Sportturnieren und andere Sportveranstaltungen der Handballjugend
  - Unterstützung von Veranstaltungen der SG Handball-Luchse Buchholz 08 / Rosengarten, z.B. Handballcamps, Trainingslager, Turnierausrüstung, Turnierfahrten der Handballjugend

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, sie haben jedoch keine Mitgliederrechte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied ist dem
3. Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Genehmigung des Antrags. Über eine Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Vor Aufnahme bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. der Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch das SEPA-Lastschriftverfahren einverstanden. In Einzelfällen können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins grob oder wiederholt zuwiderhandelt oder drei Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt sind. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der durch jedes andere Mitglied gestellt werden kann. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem

Verein, soweit diese aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen. Bereits eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
3. Über alle von den Organen des Vereins abgehaltenen Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von den Vorstandsmitgliedern bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - Ersten Vorsitzenden
  - Zweiten Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassenwart
  - Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied allein.
3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, wobei die einfache Mehrheit entscheidet, außer es ist etwas anderes geregelt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist nichts anderes geregelt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Ansonsten gilt für die Beschlussfassung § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB.
6. Die Mittelverwendung beschließt der Vorstand gemäß den Satzungszwecken. Der Vorstand ist verpflichtet bei der Mitgliederversammlung über die Mittelverwendung einen ausführlichen Bericht vorzulegen.
7. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Vorstandsbeschlüsse müssen in Protokollen festgehalten werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann Vertretern des geförderten Handballvereins gestattet werden, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Sie nehmen dabei als Berater ohne Stimmrecht teil.

8. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
9. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme und Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme und Berichte des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Aufnahmegebühren
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
  - Entscheidung über satzungsmäßig zulässige Widersprüche von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung kann auch in einem online Format stattfinden.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm aufgrund dringender Umstände notwendig erscheint. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Übersendung der Tagesordnung per E-Mail vom Vorstand schriftlich einzuladen. Auf ausdrücklichen Wunsch, welcher mit Aufnahme in den Verein erklärt werden muss, kann die Kommunikation auch auf dem Postweg erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt prinzipiell mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

7. Eine Satzungsänderung sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
9. Die Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder, aber nicht weniger als 5 Mitglieder, inklusive des Vorstandes, anwesend sind.
10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§10 Rechnungsprüfung**

1. Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer geprüft.
2. Die beiden Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen die Stiftung Jugend-Handball im TSV Buchholz 08, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Übergangsvorschrift**

1. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung wurde am 18.08.2023 in Buchholz in der Nordheide von der Gründungsversammlung beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.